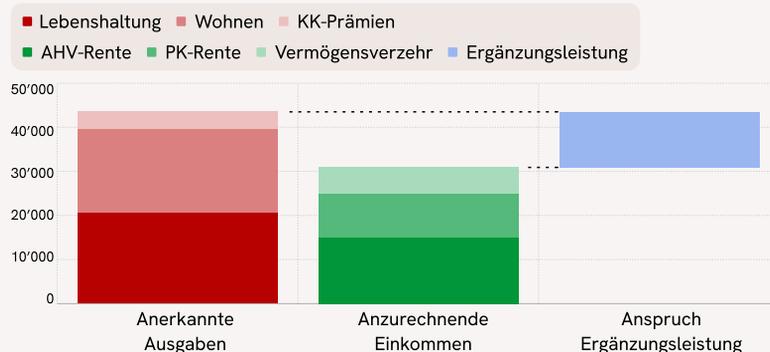


# Economico Flash ⚡ #40

Kann ich staatliche Ergänzungsleistungen (EL) beantragen?

 [info@economico.ch](mailto:info@economico.ch)  
 Dr. Ueli Mettler,  
c-alm AG  
 Folgen Sie uns  
auf [LinkedIn](#)

**Chart der Woche: Bezugsvoraussetzungen und Höhe der Ergänzungsleistungen**  
Beispiel für alleinstehenden Rentner



Quellen: Gesetzliche Grundlagen (ELG/ELV) und [Merkblatt zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV](#) Stand 1. Jan 2025

#### Bezugsvoraussetzungen

- ① Sie beziehen eine AHV- oder IV Rente
- ① Sie haben Wohnsitz in der Schweiz
- ① Vermögen < 100'000 (alleinstehend) bzw. 200'000 (Ehepaare)

Die Anspruchsberechtigung und die Berechnung der staatlichen Ergänzungsleistungen (EL) sind eine komplexe Sache. Der Teufel steckt in Details, die erst aufpoppen, wenn Sie einen konkreten Antrag bei Ihrer kantonalen Ausgleichskasse stellen. Entsprechend können wir in diesem Flash nur das „Big Picture“ darstellen.

Falls Sie die Bezugsvoraussetzungen erfüllen, berechnet sich Ihr möglicher Anspruch auf monatlich ausbezahlte **Ergänzungsleistungen** als **Differenz** zwischen den **anerkannten Ausgaben** und den **angerechneten Einkommen**.

#### Anerkannte Ausgaben:

- Effektive Krankenkassenprämien - maximal kantonale Durchschnittsprämie
- Lebenshaltungskosten – maximal CHF 20'670 (alleinstehend) bzw. CHF 31'005 (Ehepaare)
- Wohnkosten/Miete – maximal CHF 18'900 (alleinstehend) bzw. CHF 22'320 (Ehepaare)

Zusätzlich können Ausgaben wie Alimente, Kinderbetreuung und bei Weiterbeschäftigung Berufsauslagen und Sozialversicherungsabzüge geltend gemacht werden. Krankheits- und Behinderungskosten werden separat entschädigt.

#### Angerechnete Einkommen:

- Effektive AHV- und PK-Renten
- Sonstige Einkommen: Zusammengefasst alles, was neben den Renten zusätzlich an steuerbarem Einkommen anfällt.

- Vermögensverzehr: Falls das Vermögen den Freibetrag von CHF 30'000 (alleinstehend) bzw. CHF 50'000 (Ehepaare) überschreitet, werden 10 Prozent des die Freigrenze übersteigenden Vermögens als Einkommen angerechnet.

#### Ergänzungsleistungen und Kapitalbezug in der Pensionskasse:

Falls Sie einen Kapitalbezug tätigen, reduzieren Sie damit zwar die zum Einkommen angerechnete PK-Rente, erhöhen aber gleichzeitig ihr Vermögen – was erstens die Gefahr mit sich bringt, dass Sie die Bezugsvoraussetzung nicht mehr erfüllen und zweitens, dass Ihnen 10% des durch den Kapitalbezug gestiegenen Vermögens als Einkommen angerechnet werden.

Die Schlaumeier unter Ihnen mögen dennoch bereits bemerkt haben, dass die Strategie 1) Kapital beziehen, 2) Kapital verprassen und 3) Ergänzungsleistungen beantragen *im Grundsatz* funktionieren kann. Der Gesetzgeber hat aber diese Missbrauchslücke erkannt und seit 2021 mit den Schutzregelungen bei „übermäßigem Vermögensverbrauch“ weitgehend geschlossen.

#### Takeaways

- Ergänzungsleistungen bilden ein wichtiges Puzzle-Teil im Schweizerischen Sozialversicherungssystem
- Was nicht funktioniert: Bei Pensionierung Kapital beziehen und nachher Ergänzungsleistungen fordern.